

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:  
Dezernat II, Tiefbauamt

Betreff:

**Änderung der Abwassersatzung**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg.*

*Auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation ändert sich die Abwassergebühr ab dem 01.01.2013*

*- je qm bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche von 0,55 € auf 0,69 €.*

*Die Gebühr von 1,00 € je cbm Schmutzwasser wird beibehalten.*

*Die Kostenüberdeckungen- und Kostenunterdeckungen der vergangenen Jahre werden gemäß der in Anlage 3 dargestellten Weise verrechnet.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	29. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
A 02	Abwassergebührenkalkulation <b>Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!</b>
A 03	Jahresbezogener Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen: a) Übersicht Gebühr Schmutzwasser (Frischwassermaßstab) b) Übersicht Gebühr Niederschlagswasser (abflusswirksame Grundstücksfläche) <b>Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!</b>
A 04	Gesamtentwicklung von Über- und Unterdeckungen seit 2004 und ihr gebührenrechtlicher Ausgleich <b>Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!</b>

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

## **B. Begründung:**

Bei der Abwassergebührenkalkulation ist es Ziel 100% Kostendeckung zu erreichen. Da ein Kostendeckungsgrad über 100% nicht zulässig ist, sind Nachkalkulationen der Ergebnisse erforderlich. Aufgelaufene Über- und Unterdeckungen sind auszugleichen. Der jahresbezogene Ausgleich der Unter-/ bzw. Überdeckungen ist in Anlage 3 (a und b) ersichtlich. Die Gesamtentwicklung von Über- und Unterdeckungen ist in Anlage 4 ersichtlich.

### **1. Gesamtentwicklung Gebühren**

Die letzte Nachkalkulation erfolgte auf der Basis des Rechenergebnisses 2009. Die zu diesem Zeitpunkt auszuweisende Kostenüberdeckung führte zu einer Gebührensenkung zum 01.01.2011. Insgesamt haben sich die Abwassergebühren in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Schmutzwasser (je cbm)</b>	<b>Niederschlagswas ser (je m<sup>2</sup>)</b>
2007	1,08 €	0,63 €
2008	1,08 €	0,63 €
2009	1,02 €	0,58 €
2010	1,02 €	0,58 €
2011	1,00 €	0,55 €
2012	1,00 €	0,55 €
2013	1,00 €	0,69 €
2014	1,00 €	0,69 €

### **2. Basis für die Neukalkulation der Abwassergebühren**

Die Rechnungsergebnisse 2010 und 2011 sowie die Prognose 2012 bilden die Grundlagen für die erneute Kalkulation. Demnach konnte zwar die Gesamtüberschüsse aus den bisherigen Abrechnungen deutlich zurückgeführt werden, aber die einzelnen Gebührenbestandteile entwickelten sich hierbei sehr unterschiedlich.

Zudem wurde das Ergebnis 2011 durch eine Rückerstattung der Abwasserabgabe beeinflusst. Die Abwasserabgabe muss für die Verbandskläranlage für die Einleitung von (gereinigtem) Abwasser in den Neckar entrichtet werden. Diese kann jedoch durch Gegenrechnung bestimmter Maßnahmen reduziert werden. Für die Jahre 2005 und 2006 musste der AZV aufgrund von solchen Maßnahmen der Verbandsgemeinde Neckargemünd keine Abwasserabgabe bezahlen. 2011 wurde nach Klärung über die Rückzahlung der für die Abwasserabgabe geleisteten Zahlungen der Anteil der Stadt Heidelberg zurückerstattet; es sind Rückzahlungen in Höhe von 916 T€ der Gebührenkalkulation zuzuführen. Dieser Umstand musste nachträglich in die Gesamtbetrachtung gebührensenkend einbezogen werden.

Die künftige Entwicklung der Gebührenmengen ist ein weiterer wesentlicher Faktor, der gerade im Hinblick auf die Entwicklungen in dem neuen Stadtteil Bahnstadt und auf den Konversionsflächen, in der Abschätzung mit einer Unsicherheit verbunden ist. Ggf. sind in Abhängigkeit der Nachkalkulationen die Gebührenmaßstäbe künftig jährlich anzupassen.

Die **AZV-Umlage** ist seit der letzten Ergebnisfeststellung 2009 **gestiegen**. Beim AZV waren bzw. sind zur Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben Neubauten im Bereich der Sammelkanäle von über 20 Mio. € erforderlich, die überwiegend der Regenwasserbehandlung und Beseitigung dienen (Hauptsammelkanal West 1. und 3. BA und dem Anschlusskanal Neurott; ab 2013 auch Hauptsammelkanal Nord/ Peterstaler Straße). Seit deren Inbetriebnahme sind Abschreibungen und Zinsen zu finanzieren. Ebenso fallen Kosten für deren Unterhaltung an. Zusätzlich gab es Kostensteigerungen im Bereich Strom, Chemikalien und Personal.

Durch die steigenden Kosten wird die Überdeckung (Gesamtbetrachtung) der Vorjahre abgeschmolzen. Im Niederschlagswasser ist die entstandene Unterdeckung auszugleichen.

Der Kalkulation ab 2013 liegt ein Mischzinssatz von 3,8 % zugrunde (Vorjahre 4,2 %).

### **3. Einzelbetrachtung der Gebührentatbestände**

Es besteht die gebührenrechtliche Verpflichtung die Abwassergebühren anzupassen. Dabei ist die unterschiedliche Entwicklung der Gebührenmaßstäbe zu berücksichtigen:

#### **a) Gebühr Schmutzwasser (Frischwassermaßstab)**

Die Überdeckung aus dem Jahr 2009 (inklusive Vorjahre) konnte 2010 nur geringfügig zurückgeführt werden. 2011 stieg die Überdeckung jedoch wieder an. Dadurch kann, trotz steigender Aufwendungen, der Gebührenmaßstab mit 1 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser zunächst stabil gehalten werden. Eine Anpassung des Gebührensatzes wird voraussichtlich erst 2015/16 erforderlich werden.

Die detaillierte Entwicklung der Schmutzwassergebühr ist in Anlage 2 ersichtlich. Der jahresbezogene Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ist Anlage 3 a zu entnehmen.

#### **b) Gebühr Niederschlagswasser (abflusswirksame Grundstücksfläche)**

Ende 2009 bestand eine Überdeckung. Durch die Kostensteigerungen entstanden in den Ergebnissen 2010 und 2011 und der Prognose 2012 Unterdeckungen. Diese Unterdeckungen sind entsprechend den gebührenrechtlichen Vorgaben auf die Folgejahre zu verteilen.

Eine frühere Nachkalkulation des Ergebnisses 2010 und damit verbunden eine Anpassung der Gebühr zum 01.01.2012 war leider nicht möglich, da sich die Ergebnisfeststellung 2010 durch die Korrektur der Eröffnungsbilanz (im Jahr 2010) bis zum Ende des Jahres 2011 verzögert hat. Deshalb ist nun eine größere Anpassung erforderlich; da die aufgelaufenen Unterdeckungen auszugleichen sind, wenn man eine volle Kostendeckung erreichen möchte.

Infolgedessen ist der Gebührenmaßstab von 0,55 € auf 0,69 € je m<sup>2</sup> abflusswirksame Oberfläche anzupassen. Für die Folgejahre ist eine weitere Gebührenerhöhung nicht auszuschließen. Die Entwicklung der Niederschlagswassergebühr ist in Anlage 2 ersichtlich. Der jahresbezogene Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ist Anlage 3 b zu entnehmen.

#### **4. Einführung der Abwassergebühr als öffentliche Last**

(Änderung § 15 Abwassersatzung – AbwS)

Nach § 13 Absatz 3 i. V. m § 27 Kommunalabgabengesetz kann die Abwassergebühr als öffentliche Last auf dem betroffenen Grundstück ruhen. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass der Satzungsgeber von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch macht und die Abwassergebühr als öffentliche Last ausgestaltet (vgl. BGH, Urt. v. 30. März 2012, Az.: V ZB 185/11). Das Amtsgericht Heidelberg hat in einem Zwangsversteigerungsverfahren festgestellt, dass nach dem bisherigen Wortlaut der insoweit vergleichbaren Abfallgebührensatzung keine öffentliche Last vorliegt. Diese Betrachtungsweise ist auf die Abwassersatzung übertragbar. Die vorgeschlagene Einfügung des neuen § 15 Absatz 1 Satz 3 soll das ändern. Mit Blick auf die zunehmende Zahl von Privatinsolvenzen wird dadurch eine Bevorrechtigung der Abwassergebühr in der Zwangsversteigerung erreicht.

Wir bitten um Zustimmung.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner